



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Geschichte

Geschichte der Serben. Von **Constantin Jireceſ.** Erster Band. (Bis 1371.) (Allg. Staatengeschichte, herausgegeben von Karl Lamprecht. Erste Abteilung, 38. Band, I. Band.) Gotha 1911. Preis M. 10,—.

Vor uns liegt der erste Band eines Werkes, das von den Fachleuten seit langer Zeit sehnlich erwartet wurde: eine Geschichte des mittelalterlichen Serbiens, von der Hand des besten Kenners der gesamten südosteuropäischen Geschichte, Josef Constantin Jireceſ in Wien. Die vielfältigen und wechselvollen Beziehungen des mittelalterlichen Serbiens zu den angrenzenden Staaten, Beziehungen, die von Jireceſ stets sorgfältig untersucht werden, machen das Werk bedeutsam auch für den Historiker des byzantinischen Reiches, für den Erforscher der bulgarischen, der bosnischen, der kroatischen, der venezianischen und der ungarischen Geschichte.

Jireceſ ist für dieses Werk vorbereitet gewesen wie sicherlich kein zweiter. Eine früh erworbene vollkommene Kenntnis der mannigfachen Sprachen des Balkans, damit die Möglichkeit, alle Quellen der Balkangeschichte aus eigener Anschauung kennen zu lernen, das bei dem Historiker seltene und um so wertvollere Verständnis auch für rein philologische Fragen — in diesem Falle für die Fragen der slawischen Philologie —, eine genaue Kenntnis namentlich Bulgariens, dessen Unterrichtsminister Jireceſ unmittelbar nach der Befreiung für einige Jahre gewesen ist, umfangreiche Archivstudien und eine Fülle von Monographien zur mittelalterlichen Geschichte der Balkanländer — alles das hat ihn befähigt, ein Werk zu schaffen, das für längere Zeit abschließend sein wird. Es ist der erste vollkommene Ersatz für das vor mehr als hundert Jahren erschienene, den einheimischen Quellen noch ganz fernstehende Werk von

Johann Christian v. Engel „Geschichte von Serbien und Bosnien“. Man weiß jetzt, was der hervorragendste Kenner des Stoffes über die Geschichte des mittelalterlichen Serbiens zu sagen hat; bisher war man in dieser Beziehung auf die wertvollen, aber naturgemäß knappen Artikel angewiesen, die Jireceſ der südslawischen Geschichte im tschechischen Konversationslexikon gewidmet hat und die aus den verschiedensten Gründen nur einem kleinen Bruchteil der Forscher zugänglich sein konnten.

Eine Einleitung bespricht allerlei, was für das Verständnis der serbischen Geschichte notwendig ist, vor allem die Grundzüge der Geographie und der Besiedlungsgeschichte der Balkanländer, die Anfänge der slawischen Siedelung, die sich zeitlich nicht ganz genau festlegen läßt, im wesentlichen aber in den Beginn des sechsten Jahrhunderts n. Chr. fallen wird. Es dauert einige Zeit, bis sich in dieser südslawischen Völkerwelle, die von den Quellen zunächst stets mit dem einheitlichen Slawennamen bezeichnet wird, einzelne Stämme mit besonderen Namen abheben, vor allem die Namen der „Serben“ und der „Kroaten“. Die Frage nach dem Alter und der Entstehung dieses Dualismus wird von Jireceſ freilich nicht scharf beleuchtet.

Die Geschichte des serbischen Staates im Mittelalter bestimmt sich in der Hauptsache durch sein Verhältnis zu den umgebenden Mächten, unter denen die ausschlaggebende auf Jahrhunderte hinaus das byzantinische Reich ist. Sein Niedergang wird für Serbien ein Anlaß zum kurzen Aufschwung; doch hat der serbische Staat schließlich noch vor dem endgültigen Fall des byzantinischen Reiches sein Ende gefunden. Der zweite Staat, der in die Geschichte Serbiens eingreift, ist Bulgarien, zunächst kein slawischer Staat, sondern die Gründung eines türkischen

Reitervolkes, an Kraft und Einfluß dem mittelalterlichen Serbien im ganzen überlegen, aber auch heftigeren Katastrophen ausgesetzt. Daneben greifen, wenn man von der kurzen Episode des lateinischen Kaisertums absieht, Mächte des Westens und Nordwestens ein, selten und in geringem Maße die deutsche Politik, mit wachsender Kraft aber der neu erstehende ungarische Staat und die Republik Venedig, die schließlich zu Rivalen um den Besitz der ostadriatischen Küste werden.

Der Begriff des mittelalterlichen Serbiens deckt sich geographisch nicht ganz mit dem, was wir heute darunter verstehen. Gegen Norden und wohl auch gegen Osten haben sich die Grenzen des serbischen Gebietes verschoben, vor allem durch die Ereignisse der Türkenzeit gegen Norden: Südungarn hat heute eine starke serbische Kolonisation. Die Hauptstadt Belgrad, die heute durchaus auf serbischem Gebiet liegt und die sogar, wenn man das Sprachgebiet in Betracht zieht, gar nicht so an der Peripherie liegt, wie es nach den politischen Grenzen scheint, war im Mittelalter im besten Fall ein nördlicher Vorposten des serbischen Reiches, meist aber ein Zankapfel zwischen Serbien und Ungarn wie vordem zwischen Byzanz und den Avaren. Das Kernland Serbiens lag auf einem Gebiet, das heute zum größeren Teile türkisch ist: das Sandschak Novipazar mit den angrenzenden Teilen des heutigen Serbiens und Montenegros, die mittelalterliche Residenz lag nicht weit vom heutigen Novipazar.

Dafür galten als serbisch seit ziemlich früher Zeit die Küstenländer von Dulcigno an bis zur Narentamündung, d. h. bis zum Beginn des kroatischen Küstenlandes.

Beide Gebiete haben in der Geschichte des mittelalterlichen Serbiens ihre Bedeutung: vom Küstenland ging im elften Jahrhundert die Gründung eines serbischen Staates aus, freilich nicht für lange Zeit; schon am Ende des Jahrhunderts gewann das Binnenland wieder die Oberhand, seitdem ist das mittelalterliche Serbien ein Binnenstaat, der die küstenländischen Gebiete gleicher Sprache und Nationalität nach Möglichkeit beherrscht, seinen Schwerpunkt aber nicht dort hat. Damit hängt der für die serbische Geschichte in erster Linie wichtige Umstand zusammen, daß die

Serben trotz gelegentlicher Schwankungen im ganzen doch weit mehr dem Einfluß der orientalischen Kirche als dem der römischen unterlagen.

Die große Zeit des mittelalterlichen Serbiens und zugleich auch seine geschichtliche Erinnerung beginnt mit dem Herrscher Stephan Nemanja (um 1170). Nach ihm haben alle folgenden Glieder der Dynastie den Namen Stephan geführt, so gleich sein Nachfolger, Stephan der Erstgekrönte, der erste „König“ von Serbien, dem auch die serbische Nationalkirche ihre Entstehung verdankt. Die Möglichkeit, die Grenzen namentlich gegen Süden auszudehnen, ergab sich gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts durch den Verfall des byzantinischen Reiches unter den Paläologen. Den Höhepunkt erreichte die Macht Serbiens gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts unter Stephan Duschán: es wurde die Vormacht der Balkanländer und der gesuchteste Bundesgenosse für die sich befehdenden Parteien im byzantinischen Reich. Aber Stephan Duschán sah auch schon das Ende kommen. Die Türkengefahr, an die bis dahin niemand recht geglaubt hatte, war plötzlich durch die Festsetzung der Osmanen in Gallipolis am Hellespont und durch einige andere Geschehnisse allen zum Bewußtsein gekommen. Stephan Duschán hat bereits den Gedanken einer allgemeinen Abwehraktion von Seiten des christlichen Abendlandes gefaßt; aber die Verhandlungen führten zu nichts, und bald danach starb ihr Urheber (1355). Es kam nun, wie es kommen mußte, aber doch schneller, als die meisten ahnten. Endloser Streit der Nachkommen Stephan Duscháns untereinander und mit den anderen christlichen Mächten ließ in den nächsten Jahren keine gemeinsame Unternehmung gegen die Türken zur Reife kommen; und als sich einige serbische Magnaten zusammaten, um der drohenden Gefahr zu begegnen, war es zu spät. Die Schlacht an der Marica im Jahre 1371 entschied gegen die Serben. Das serbische Reich als Ganzes war sechzehn Jahre nach Stephan Duscháns Tod zertrümmert; wenigstens der Süden bis zur Schar Plarina wurde bald ganz von den Türken abhängig, und im nördlichen Teil entstand eine Reihe von Einzelsürstentümern.

Bis hierher, d. h. zu der Gestaltung der Dinge, die bis zur Schlacht auf dem Anselfeld Geltung gehabt hat, führt uns der erste Band von Jireceks Werk. Der zweite Band soll zunächst die inneren Zustände des mittelalterlichen Serbiens zur Zeit seines Aufschwungs schildern und dann die serbische Geschichte bis zur Neuzeit weiterführen.

Sein Ziel hat Jirecek auf Seite X der Einleitung ausgesprochen: „eine quellenmäßig beglaubigte, zusammenhängende, nüchterne Darstellung der wichtigsten Ereignisse in der Geschichte dieser Gebiete“. Dadurch bestimmt sich Inhalt und Darstellungsform des Werkes. Jireceks Bestreben ist es, den Quellen zu folgen, soweit es irgend geht; bei einem Stoff, der meist keine rechte Handhabe zu ausgiebiger Quellenvergleichung bietet, ist das natürlich die einzig mögliche Form. Charakteristisch ist, daß in der Darstellung der cyrillomethodianischen Frage selbst eine so erwägenswerte Kritik, wie sie Brückner geliefert hat, ganz mit Stillschweigen übergangen wird.

Dem entspricht die Darstellung: nirgends ein Streben zu pointieren, scharf zu periodisieren, die Hauptpunkte in eine besonders helle Beleuchtung zu rücken; die Darstellung fließt in gleichmäßigem, ruhigem Strome dahin. Dinge, die vom Standpunkt der serbischen Geschichte nur sekundär sind, werden ausführlich besprochen usw. Mitunter ist es nicht ganz leicht, den Faden zu verfolgen. Und so ist auch die Sprache des Verfassers: gleichmäßig, unbewegt, objektiv kühl dem Stoff gegenüber, nicht ohne Humor, besonders in der Art, wie er die Worte seiner Quellen zitiert; wer seine Vorlesungen gehört hat, kennt diesen Humor. Aber das Pathos, das wahre wie das falsche, ist ihm stets fern geblieben.

Es ist ein Grundbuch der südslawischen Geschichte, dessen ersten Band uns Jirecek hier vorlegt. Und es ist ein hübsches Zusammentreffen, daß diese Grundlegung einem Enkel des Mannes verdankt wird, der einst die südslawische Philologie und Literaturgeschichte, in vieler Hinsicht auch die slawische Geschichtsforschung begründet hat, einem Enkel Paul Joseph Schafariks.

Prof. Dr. Paul Diels-Prag

Justiz und Verwaltung

Gerichte und öffentliche Meinung. Mein unter diesem Titel in Nr. 12 der Deutschen Juristenzeitung veröffentlichter Aufsatz hat in der Presse eine ungewöhnliche Beachtung gefunden, und obgleich die zustimmenden Erklärungen weit überwiegen, sind doch auch einzelne widersprechende Äußerungen laut geworden. So hat in Nr. 13 der Juristenzeitung Wirkl. Geh. Legationsrat Dr. v. Buchta sich gegen meine Ausführungen gewandt. In Nr. 34 der Deutschen Tageszeitung nimmt Landgerichtsrat v. Pfister in Darmstadt im gegnerischen Sinne das Wort, und in Nr. 31 der Grenzboten sucht Dr. Roland Behrend nachzuweisen, daß meine Auffassung zu unhaltbaren Ergebnissen führe. Bei der Wichtigkeit der Frage dürfte es gestattet sein, nochmals auf sie zurückzukommen.

Mein Grundgedanke ist der, daß der Richter bei Bildung seiner Überzeugung und Fällung seines Urteils keine Quelle unbenutzt lassen dürfe, die sich ihm bietet, um der Gefahr einer einseitigen Auffassung vorzubeugen. Erst wenn er alle überhaupt ernst zu nehmenden Ansichten gehört und gewürdigt hat, ist alles geschehen, was in menschlicher Macht steht, um einen gerechten Spruch zu verbürgen. Zu diesen Quellen der Erkenntnis sind m. E. auch die Ansichtsäußerungen zu rechnen, die in öffentlichen Versammlungen, in den Parlamenten und in der Presse laut werden. Will man im Sinne des bisher herrschenden Dogmas, daß das „Eingreifen in ein schwebendes Verfahren“ unzulässig sei, die öffentliche Meinung erst dann zu Worte kommen lassen, wenn das Urteil letzter Instanz gesprochen ist, so bedeutet das zunächst, dem Richter ein wertvolles Prüfungsmaterial so lange zu entziehen, wie er es noch imstande ist, es zu benutzen, um es zurückhalten bis zu einer Zeit, wo nur noch „retrospektive Betrachtungen“ möglich sind. Das heißt also, den Brunnen erst zudecken, nachdem das Kind hineingefallen ist. Aber es läuft auch darauf hinaus, eine künstliche Scheidewand aufzurichten zwischen der Rechtsprechung und der Volksüberzeugung, die im Interesse der Volkstümlichkeit unseres Rechtswesens durchaus vermieden werden sollte. Das Bedenken,

daß dadurch die Unabhängigkeit der Richter beeinträchtigt werde, erledigt sich durch die Unterscheidung zwischen berechtigten und unberechtigten Einflüssen. Berechtigt sind alle, die durch Gründe zu wirken suchen, unberechtigt alle anderen, insbesondere solche, die auf den Richter einen Druck ausüben wollen dadurch, daß sie ihn in den Konflikt zwischen seinem Pflichtgefühl und in Gefahr äußerer Nachteile bringen. Deshalb ist es allerdings erwünscht, daß der Justizminister und andere Personen, die auf das persönliche Geschick des Richters Einfluß ausüben können, sich der Äußerung ihrer Ansicht enthalten, aber da die Abgeordneten und die Presse solche Druckmittel nicht besitzen, so brauchen sie diese Rücksicht nicht zu nehmen.

In den Angriffen, die gegen diesen meinen Standpunkt erhoben sind, scheint zunächst insofern ein Mißverständnis hervorzutreten, als gemeint wird, ich wolle den Richter verpflichten, der öffentlichen Meinung bei Bildung seines Urteils zu folgen. Selbstverständlich können die in der Öffentlichkeit geltend gemachten Ansichten keinen höheren Wert beanspruchen, als die im Gerichtssaale geäußerten. Beide dürfen den Richter nur soweit bestimmen, wie er sie nach gewissenhafter Prüfung berechtigt findet.

Nun wendet man ein, daß nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes das Gericht sein Urteil nur stützen dürfe auf die Hauptverhandlung und deren Ergebnisse. Dies sei aber nicht nur geltendes Recht, sondern auch durchaus zu billigen, da nur hier durch die Mitwirkung der Parteien, durch Beeidigung und Gegenüberstellung der Zeugen u. dgl. diejenige Kontrolle stattfindet, die erforderlich sei, um die Wahrheit zu ermitteln, während die öffentliche Meinung aller dieser Sicherungsmittel entbehre und deshalb notwendig unzuverlässig sein müßte.

Dabei scheint mir übersehen zu sein, daß alles dies sich nur beziehen kann auf die Feststellung von Tatsachen. Aber so wichtig sie sind, so wenig bilden sie die einzige Unterlage des Urteils. Neben ihnen handelt es sich zunächst um die Rechtsvorschriften, und gerade auf sie wird es häufig da ankommen, wo die Ansichten auseinandergehen. Immerhin berühren wir selbst hiermit noch nicht den

springenden Punkt; er liegt vielmehr an einer ganz anderen Stelle. Wenn die Öffentlichkeit an einer gerichtlichen Verhandlung Interesse nimmt, so wird das selten geschehen wegen der zufällig dabei beteiligten Personen oder sonstigen nebensächlichen Punkte des Einzelfalles, sondern wegen der prinzipiellen Bedeutung der Angelegenheit und ihres Einflusses auf weite Kreise der Bevölkerung. Deshalb aber wird es sich fast immer handeln um allgemeine Gesichtspunkte, mögen sie auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiete liegen. Ist nun diese Voraussetzung gegeben, so ist die Entscheidung notwendig bedingt durch die Stellung, die der Richter zu diesen Fragen grundsätzlicher Natur einnimmt, und die öffentliche Erörterung hat gerade den Zweck, ihn darüber aufzuklären, welches Gesicht der Einzelfall zeigt, je nachdem man ihn unter diesem oder jenem Gesichtspunkte betrachtet. Das steht nicht allein in keinem Widerspruche zu dem Gesetze, sondern ist durchaus erforderlich, um dem Richter die Möglichkeit zu bieten, sich vor der aus seinem persönlichen Standpunkte ergebenden Gefahr einer einseitigen Beurteilung nach Kräften zu schützen. Also nicht in der Ermittlung von Tatsachen und nicht in erster Linie in der Erörterung von Rechtsfragen sehe ich den Wert der öffentlichen Besprechung, sondern darin, daß Gelegenheit geboten wird, den Einzelfall unter Beleuchtung des entgegengesetzten Standpunktes zu betrachten.

Übereinstimmend bringen ferner meine Gegner eine starke Mißachtung der öffentlichen Meinung zum Ausdruck, indem sie daraus die Forderung herleiten, ihr möglichst wenig Einfluß einzuräumen. Ich bin weit davon entfernt, ihnen hierin grundsätzlich zu widersprechen und den Wert wechselnder Strömungen allzu hoch anzuschlagen, habe vielmehr immer gesucht, mir ihnen gegenüber meine Selbstständigkeit zu wahren. Aber m. E. kann das nur dahin führen, daß der Richter sich der Unsicherheit dieser Erkenntnisquelle bewußt bleibt und deshalb den hervortretenden Ansichten nicht kritiklos einen unberechtigten Einfluß auf sein eigenes Urteil gestattet. Aber nicht allein bedarf es in dieser Richtung wohl kaum einer besonderen Warnung, sondern vor allem ist die Gefahr, die man im Auge

hat, bei nüchternen Überlegung als recht gering anzusehen. Ja, wenn die öffentliche Meinung stets oder auch nur in den meisten Fällen geschlossen und einheitlich sich in einem gewissen Sinne ausdrücke! Aber das kann nach ihrer eigenen Natur nur äußerst selten eintreten, denn sie besteht ja begrifflich aus den Ansichtsäußerungen der aller verschiedensten Richtungen und Parteien, die sich gegenseitig kontrollieren und korrigieren. Sollten sie wirklich einmal ausnahmsweise zu demselben Ergebnisse gelangen, so würde dieses in der Tat eine sehr große Wahrscheinlichkeit seiner Nichtigkeit besitzen.

Mit dieser Erwägung scheinen mir nun zugleich eine ganze Anzahl weiterer Einwendungen widerlegt zu sein. So wenn v. Buchta geltend macht, daß die Autorität des Gerichts beeinträchtigt werde, sobald man die vorherige Erörterung des Falles in der Presse gestatte, denn wenn nachher das gefällte Urteil mit der Äußerung der öffentlichen Meinung übereinstimme, so werde man eine Beeinflussung annehmen, im entgegengesetzten Falle aber die Richter der „Weltfremdheit“ beschuldigen. Oder wie Behrend freilich zugibt, daß die in der öffentlichen Erörterung zutage getretenen Gesichtspunkte an sich für die Bildung des richterlichen Urteils wertvoll sein können, aber geltend macht, daß die öffentliche Meinung sich nicht darauf beschränke, mit Gründen auf den Richter zu wirken, sondern einen Machtfaktor darstelle, der ihn gegen seine bessere Überzeugung in ihren Bannkreis ziehe. Oder wenn derselbe Gegner darauf hinweist, daß durch die öffentliche Besprechung eines Rechtsfalles nicht allein auf den Richter, sondern auch auf die Zeugen eingewirkt werde. Alle diese Einwendungen würden Beachtung verdienen, wenn die öffentliche Meinung von einer einzelnen Partei gemacht würde, aber da in der Presse nicht minder als in Versammlungen und Parlamenten jede Richtung zu Worte kommt und deshalb fast niemals eine Einheitlichkeit der geäußerten Ansichten bestehen wird, so können alle die vorbezeichneten Gefahren sich in Wirklichkeit nicht geltend machen.

Daß endlich, wie Behrend einwendet, ein Abgeordneter sich ebensowenig äußern dürfe, wie ein Minister, da man nicht wissen könne, ob er nicht morgen Minister sein werde, ist

mir ebensowenig einleuchtend, wie seine Ansicht, daß größere Kollegien nicht mehr Garantien für die Richtigkeit des Spruches böten, als Einzelrichter. Daß der Wert eines Gerichtes nicht liegt in der Zahl der Richter, sondern in ihrer Tüchtigkeit, ist selbstverständlich; aber so lange nicht ein Mittel gefunden ist, die Rechtsprechung ausschließlich durch hervorragende Richter ausüben zu lassen — Behrend hält diese sogar für so selten, daß nicht einmal ein einziger Senat des Reichsgerichts mit ihnen besetzt werden könne —, wird man an dem alten Sage festhalten müssen, daß vier Augen mehr sehen als zwei, und nur deshalb sich damit abzufinden haben, daß wir die Qualität durch die Quantität nach Möglichkeit ersetzen.

Ich meine, man soll sich bei der Beurteilung der öffentlichen Meinung von beiden Extremen fern halten, dem ultraaristokratischen und dem ultrademokratischen, d. h. von der Überschätzung sowohl wie von der Unterschätzung. Gewiß ist es falsch, zu behaupten: „Volkes Stimme ist Gottes Stimme“, aber trotzdem kommt doch meistens in ihr ein instinktives Rechtsgefühl zum Ausdruck, daß wir am wenigsten dann unberücksichtigt lassen sollten, wenn wir als Ziel anerkennen, unser Recht so volkstümlich zu gestalten, wie es dessen Charakter als Wissenschaft nur irgend gestattet. Wenn Behrend weniger Wert legen will auf die Forderungen der Logik, als auf eine „praktische Politik“, so finde ich die letztere gerade darin, daß wir dem Volksempfinden Rechnung tragen. Ein Spruch, der dieser Forderung genügt, ist für den Zweck, dem das Recht dient, wertvoller, als ein gelehrtes Urteil, das von der Bevölkerung als Unrecht empfunden wird. Das Recht kann seiner Natur nach nur aufgebaut sein auf dem Rechtsgefühl der Gesamtheit oder, wo eine völlige Einheitlichkeit nicht besteht, auf dem der großen Mehrheit der jeweiligen Volksgenossen. Deshalb hat es unvermeidlich einen geschichtlich und national bedingten Charakter. Unvollkommen bleiben alle menschlichen Einrichtungen, aber es ist schon viel gewonnen, wenn die Unvollkommenheiten möglichst wenig als solche empfunden werden.

Landgerichtsrat W. Kulemann-Bremen